

Photovoltaikanlagen < 30 kVA Eigenverbrauchsgemeinschaft (Netzebene 7)

Tarifanwendungs- und Preisblatt, gültig ab 01.01.2021
zuzüglich MWSt. von derzeit 7.7 % auf allen Ansätzen

**Eigenverbrauchsgemeinschaft nach altem
Recht. Es dürfen keine neuen Anlagen nach
diesem Schema installiert werden.**

Die unabhängigen Produzenten werden aufgrund ihrer Lieferverhältnisse durch das Werk der Kundenkategorie Photovoltaik < 30kVA oder Photovoltaik > 30kVA zugeteilt. Anlagen welche > 30kVA sind, benötigen eine Lastgangmessung mit Zählerfernauslesung zur automatischen Datenübermittlung. Entscheidet sich ein Produzent für das Modell Eigenverbrauchsgemeinschaften, können mehrere Verbrauchsstätten eines Gebäudes (gleiche Parzelle) die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion zeitgleich verbrauchen (siehe Installationsschema auf der Rückseite). Verbraucht die Gemeinschaft die produzierte Energie nicht selber, wird die sogenannte Überschussenergie ins Netz eingespeist. Für die ins Netz eingespeiste Überschussenergie können, auf Wunsch, HKN-Photovoltaik erstellt werden. Diese können durch den Produzenten frei gehandelt werden. Die EVO kauft keine HKN-Photovoltaik. Mit den hier aufgeführten Preisen wird der ökologische Mehrwert nicht erworben. Der ökologische Mehrwert darf nicht mehrfach verkauft werden.

**Energiepreise PV-Eigenverbrauch < 30 kVA
Bezugsverhältnis Haushalt**

Normallast (Bezug)	1.8.1	Rp./kWh	7.85
Schwachlast (Bezug)	1.8.2	Rp./kWh	6.40
Überschussenergie	2.8.1	Rp./kWh	6.56
Überschussenergie	2.8.2	Rp./kWh	5.02

Netznutzung Haushalt

Normallast (Bezug)	1.8.1	Rp./kWh	9.80
Schwachlast (Bezug)	1.8.2	Rp./kWh	6.25
SDL Swissgrid		Rp./kWh	0.16

**Energiepreise PV-Eigenverbrauch < 30 kVA
Bezugsverhältnis Gewerbe**

Normallast (Bezug)	1.8.1	Rp./kWh	7.10
Schwachlast (Bezug)	1.8.2	Rp./kWh	5.65
Überschussenergie	2.8.1	Rp./kWh	6.56
Überschussenergie	2.8.2	Rp./kWh	5.02

Netznutzung Gewerbe

Normallast (Bezug)	1.8.1	Rp./kWh	5.55
Schwachlast (Bezug)	1.8.2	Rp./kWh	4.65
Leistung (Normallast)	1.6.1	Fr./Mt./kW	6.20
Blindenergie-Überbezug	5.8.1	Rp./kVarh	4.20
SDL Swissgrid		Rp./kWh	0.16

Kommunale Abgaben

Abgabe an die Polit. Gemeinde Oberriet		Rp./kWh	0.70
--	--	---------	------

Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) sowie Abgabe für den Schutz der Gewässer und Fische		Rp./kWh	2.30
---	--	---------	------

Basis für die Berechnung der Abgaben

Die Abgaben werden auf der gesamten Bezugsmenge (1.8.1 und 1.8.2) berechnet.

**Gesamtpreise PV-Eigenverbrauch < 30 kVA
Bezugsverhältnis Haushalt**

Normallast (Bezug)	1.8.1	Rp./kWh	20.81
Schwachlast (Bezug)	1.8.2	Rp./kWh	15.81
Überschussenergie	2.8.1	Rp./kWh	6.56
Überschussenergie	2.8.2	Rp./kWh	5.02

**Gesamtpreise PV-Eigenverbrauch < 30 kVA
Bezugsverhältnis Gewerbe**

Normallast (Bezug)	1.8.1	Rp./kWh	15.81
Schwachlast (Bezug)	1.8.2	Rp./kWh	13.46
Überschussenergie	2.8.1	Rp./kWh	6.56
Überschussenergie	2.8.2	Rp./kWh	5.02
Leistung (Normallast)	1.6.1	Fr./Mt./kW	6.20
Blindenergie-Überbezug	5.8.1	Rp./kVarh	4.20

Grundpreis je installierter Zähler

Pauschal		Fr./Mt.	10.00
-----------------	--	----------------	-------

Grundpreis je installierter Zähler

Pauschal		Fr./Mt.	10.00
-----------------	--	----------------	-------

Energiegesetz EnG, Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht

Die Netzbetreiber haben die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen in ihrem Netzgebiet abzunehmen. Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammen mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh. Die Vergütung der Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität (genug und in normaler Qualität). Dies gilt auch, wenn die Produzenten eine Einmalvergütung (Art. 25) oder einen Investitionsbeitrag nach Art. 26/27 in Anspruch nehmen. Jedoch gilt er nicht für Produzenten, welche am Einspeisevergütungssystem (KEV) teilnehmen.

Rechtliche Anforderungen

Für die Erstellung einer Photovoltaikanlage wird sowohl eine Baubewilligung als auch eine Anschlussbewilligung der EVO benötigt. Dieses Merkblatt ist ein Bestandteil der Anschlussbewilligung. Der Gesuchsteller nimmt dieses Merkblatt zur Kenntnis und akzeptiert die Rahmenbedingungen. Für die Anschlussbewilligung wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 200.00 erhoben. Wenn es die netztechnischen Umstände zulassen, wird die Bewilligung umgehend erteilt.

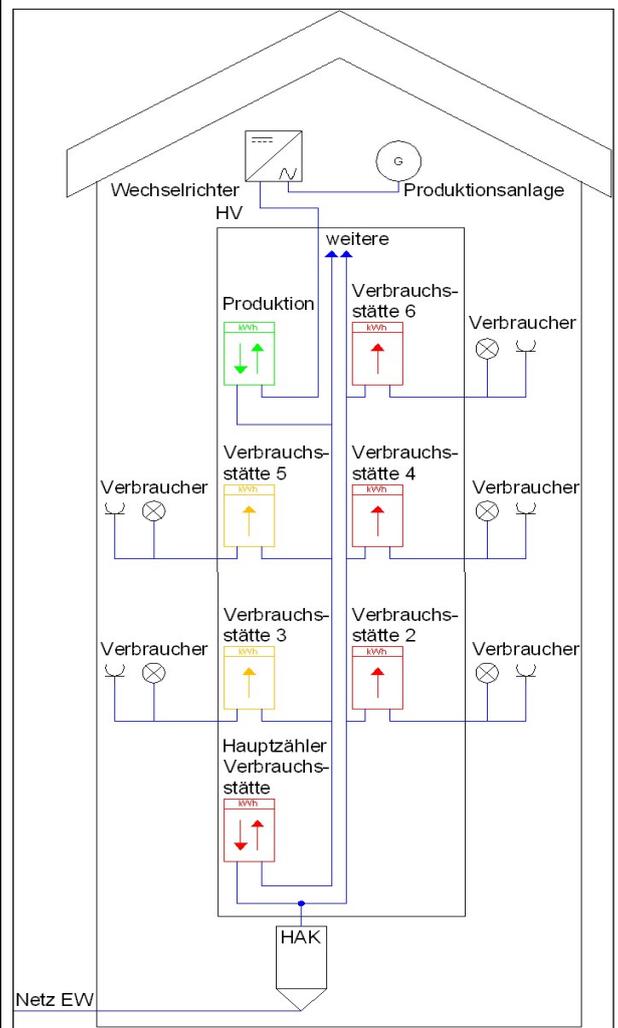
Wenn die Anlage grösser als 30 kW ist, muss durch den Lieferanten eine Eingabe an das Starkstrominspektorat erfolgen. Eine Kopie der Bewilligung ist der EVO abzugeben.

- Bei Anlagen ab 30 kW muss eine Lastgangmessung mit Fernablesung (ZFA/EDM) eingerichtet werden.

- Wenn die Anlage fertiggestellt ist, muss durch das ausführende Elekrounternehmen und eine unabhängige Kontrollstelle ein SINA (Sicherheitsnachweis) und ein DC-Messprotokoll erstellt und an die EVO abgegeben werden.

Technische Anforderungen

- Der Netzbetreiber bleibt verantwortlich für die Messung des Stromverbrauchs jeder Verbrauchsstätte.
- Die Eigenverbrauchsgemeinschaft definiert einen einzigen Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis.
- Der Netzbetreiber stellt die Messdaten der einzelnen Verbrauchsstätten der Ansprechperson von der Eigenverbrauchsgemeinschaft zur Verfügung.
- Die gesamte aus dem Netz bezogene Energie, wird von der EVO, an die vorgängig definierte Ansprechperson verrechnet.
- Die EVO kann den Verbrauchsstätten zusätzlich zur Abrechnung von Energiebezug und Energierückspeisung, eine Grundgebühr je einzeln in Rechnung stellen.
- Die Zählerverdrahtung ist gemäss beiliegendem Schema (Schema Eigenverbrauchsgemeinschaft) ausgeführt.
- Falls eine Verbrauchsstätte nicht Teil der Eigenverbrauchsgemeinschaft ist, muss die dazugehörige Bezügerleitung direkt am ungezählten Installationsteil angeschlossen werden (Kosten werden nicht von der EVO übernommen).
- Jede Änderung an der Zählerverdrahtung ist der EVO zu melden. Diese führt eine Abnahmekontrolle durch.
- Wird die Eigenverbrauchsgemeinschaft durch Verbrauchsstätten erweitert, ist dies dem EVO drei Monate im Voraus zu melden. Die Kosten für Anpassungsarbeiten an der Zählerverdrahtung werden nicht von der EVO übernommen.
- Der Netzanschlusspunkt und der Verknüpfungspunkt werden von der Elektrizitätsversorgung festgelegt.
- Zur Messung ist ein Zählerplatz für einen Bezugs- / Überschussenergiezähler, ein Zählerplatz für den Produktionszähler sowie ein Zählerplatz für jede Verbrauchsstätte auf der Hauptverteilung zu installieren (siehe Schema).
- Der Wechsel ins oder aus dem Eigenverbrauchsmodell muss der EVO drei Monate im Voraus gemeldet werden. Die Kosten für die Umstellung des Systems gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
- Bei Bezügersicherungen > 80 A ist eine Stromwandlerrmessung für den jeweiligen Zähler zu installieren.



- grün:** Produktionszähler
- orange:** Zähler interne Verrechnung Gemeinschaft
- rot:** Verrechnungszähler (Bezug/Überschussenergie)